

Beschluss

TOP I.1

Eingruppierung der Justizhelfer

Berichterstattung: Sachsen, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bedeutung der Justizhelferinnen und Justizhelfer für einen funktionierenden Geschäftsbetrieb an den Gerichten und Staatsanwaltschaften erörtert.
2. Sie stellen fest, dass die tarifmäßige Vergütung der Justizhelferinnen und Justizhelfer deutlich von der Alimentation der verbeamteten Justizwachtmeister abweicht.
3. Im Interesse einer nachhaltigen Personalgewinnung und Personalbindung bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Finanzministerinnen und Finanzminister, in den nächsten Tarifverhandlungen zum TV-L darauf hinzuwirken, dass die bislang der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 des Abschnitts 12.1 des Teils II der Anlage A des TV-L zugeordneten Justizhelfer künftig der Entgeltgruppe 5 zugeordnet werden.
4. Die Vorsitzende der Justizministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss dem/der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz zuzuleiten.